



Achtung:  
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2020: 18.12.  
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2021: 08.01.

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 82

Freitag, 16. Oktober

2020

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in politischen Gremien .....	752
Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung von privaten Feiern im öffentlichen und privaten Bereich angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich .....	754
Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Ortschaft Greetsiel (Gemeinde Krummhörn) .....	756
Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Stadt Norden .....	758

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

#### Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in politischen Gremien

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG<sup>2</sup> in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD<sup>3</sup> folgende Allgemeinverfügung abweichend von der Nds. Corona-Verordnung:

1. Politische, kommunale und wissenschaftliche Veranstaltungen, insbesondere der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen und im Rahmen von Bürger-, Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber im Gebiet des Landkreises Aurich nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehenen Veranstaltungen, dürfen in geschlossenen Räumen, abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Nds. Corona-Verordnung, nur durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot nach § 2 der Nds. Corona-Verordnung eingehalten wird.
2. Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Nds. Corona-Verordnung dürfen Personen, die ein politisches Mandat in den Fällen von Punkt 1 wahrnehmen, dieses nur tun, wenn sie das Abstandsgebot nach § 2 der Nds. Corona-Verordnung einhalten.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 17.11 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Da die Öffentlichkeit vor allem durch die Einwohner der Kommune repräsentiert wird, müssen öffentliche Sitzungen der Vertretung grundsätzlich innerhalb der Kommune stattfinden. Es kann jedoch aus zwingenden sachlichen Gründen eine Ausnahme zulässig sein.<sup>4</sup> Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass Teilnehmer öffentlicher Sitzungen den erforderlichen Mindestabstand zueinander einhalten. Da es hierdurch einigen kommunalen Gremien, insbesondere Ortsräten, nicht möglich sein wird, entsprechende Sitzungen in ihren jeweiligen Gebieten durchzuführen, wird durch die vorstehende Regelung die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen i.S.d. Nr. 1 auch außerhalb des eigenen Gebietes durchzuführen und diesbezüglich wirksame Beschlüsse zu fassen.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aurich sicherzustellen.

Diese Allgemeinverfügung wird bis einschließlich zum 17.11.2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG<sup>5</sup>).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung

Dr. Puchert

1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 07.10.2020 (Nds. GVBl. S. 346),

2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)

4 vgl. Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - Kommentar, 2., überarbeitete Auflage 2017, § 64 Rdnr. 2,

5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung von privaten Feiern im öffentlichen und privaten Bereich angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG<sup>2</sup> in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD<sup>3</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Aurich stellt hiermit für das ihn betreffende Kreisgebiet fest, dass die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner/-innen kumulativ in den letzten aufeinanderfolgenden sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten worden ist. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 liegen die Voraussetzungen der § 6 Abs. 3 S. 1 sowie § 6 Abs. 6 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung vor. Dies bedeutet:
  - Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten (§ 6 Abs. 1) oder auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen (§ 6 Abs. 2) stattfinden, sind mit nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung eingehalten wird.
  - Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, sind mit nicht mehr als jeweils 50 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Maßnahmen-Verordnung eingehalten wird.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 26.10.2020.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

4. Die „**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung von privaten Feiern im öffentlichen und privaten Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich**“ vom 14.10.2020 wird hiermit aufgehoben.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Aurich strebt mit dieser Allgemeinverfügung an, eine konstante Regelung für die Bürger/-innen zu schaffen. Da sich die Inzidenzzahlen seit mehreren Tagen um den Grenzwert von 35 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner/-innen kumulativ in den letzten sieben Tagen bewegen, ist der Landkreis Aurich bestrebt, die Entwicklung des nach der Nds. Corona-Verordnung maßgeblichen Grenzwertes über einen fest definierten Zeitraum zu beobachten und durch die zunächst dauerhafte Anwendung der unter Nr. 1 getroffenen Regelungen die Anzahl der Neuinfektionen wieder zu senken.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aurich sicherzustellen.

Diese Allgemeinverfügung wird bis einschließlich zum 26.10.2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG<sup>4</sup>).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung  
Dr. Puchert

1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 07.10.2020 (Nds. GVBl. S. 346),  
2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),  
3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)  
4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),  
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Ortschaft Greetsiel (Gemeinde Krummhörn)**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG<sup>2</sup>) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG<sup>3</sup>) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>4</sup>) in Ergänzung zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-VO)<sup>5</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Personen, die sich in der Ortschaft Greetsiel (Gemeinde Krummhörn) aufhalten, haben zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr im Bereich der folgenden Straßen:

Am Bollwerk, Am Alten Deich, Am Neuen Deich, Am Leeger, Am Markt, Am Zingel, Diekstreek, Herrenhof 1, Herrenhof 2, Hobbingsweg, Hohe Straße, Kalvarienweg, Kattrepel, Liek Gang, Marktplatz, Mühlenstraße, Pastorenpad, Sandpadd, Schatthausenerweg, Schulweg, Sielstraße, Tüschendör und Zur Hauener Hooge und die Deichkronenwege, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der betroffene Bereich kann zusätzlich der anliegenden Karte (rot markiert) entnommen werden.

Die Regelungen zu Restaurationbetrieben bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 17.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Deshalb ist es geboten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die o. g. Straßen in der Ortschaft Greetsiel zu verfügen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aurich sicherzustellen.

In dem o.g. Bereichen ist davon auszugehen, dass der in der Öffentlichkeit geltende allgemein gebotene Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. In der jetzigen Tourismussaison kommt es in der Ortschaft Greetsiel zu einem hohen Gästeaufkommen. Allein bei einer Tagesgästeszahl von ca. 2.700 Personen wird die eigentliche Einwohnerzahl von ca. 1.500 Personen bereits überschritten. Hinzu kommt die Zahl der Übernachtungsgäste mit ca. 1.400 Personen pro Nacht und ungefähr 600.000 Personen jährlich. Hauptsteuerungspunkte in der Ortschaft Greetsiel ist der Hafen und der hauptsächlich dort stattfindenden Gastronomie. Die Zuwegungen des Hafens sind geprägt von engen Straßen und Gassen. Dazu zählt insbesondere der Bereich in den folgenden Straßen Am Bollwerk, Am Alten Deich, Am Neuen Deich, Am Leeger, Am Markt, Am Zingel, Diekstreek, Herrenhof 1, Herrenhof 2, Hobbingsweg, Hohe Straße, Kalvarienweg, Kattrepel, Liek Gang, Marktplatz, Mühlenstraße, Pastorenpad, Sandpadd, Schatthausenerweg, Schulweg, Sielstraße, Tüschendör und Zur Hauener Hooge und die Deichkronenwege. In den o. g. Bereichen wird zusätzlich durch Außengastronomie mit Bestuhlung oder Warenaufstellern vor Einzelhandelsgeschäften im Durchgang eingeschränkt. Durch die hohe Anzahl von touristischen Gästen herrscht zu den hauptsächlichen Geschäftszeiten ein dichtes Gedränge, das dazu führt, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grunde ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendigerweise geboten.

Diese Allgemeinverfügung wird bis einschließlich zum 17.11.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat  
Meinen

- 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),
- 2 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,
- 3 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),
- 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),
- 5 Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 35/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.



### **Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Stadt Norden**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>2</sup>) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG<sup>3</sup>) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>4</sup>) in Ergänzung zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-VO)<sup>5</sup> folgende Allgemeinverfügung:

1. Personen, die sich in der Stadt Norden aufhalten, haben zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr im Bereich der folgenden Straßen:

Osterstraße von Hausnummer 1 bis 16 (Nordseite) und Hausnummer 147 bis 160 (Südseite) und Neuer Weg (gesamte Fußgängerzone) bis einschließlich zum Vorplatz des Norder-Tors (Bahnhofstr. 1a),

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der betroffene Bereich kann zusätzlich der anliegenden Karte (rot markiert) entnommen werden.

Die Regelungen zu Restaurationbetrieben bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 17.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Deshalb ist es geboten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die o. g. Straßen in der Stadt Norden zu verfügen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aurich sicherzustellen.

In dem o. g. Bereich ist davon auszugehen, dass der in der Öffentlichkeit geltende allgemein gebotene Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. In der jetzigen Tourismussaison kommt es in der Stadt Norden zu einem hohen Gästeaufkommen. Bei einer Tagesgästedzahl von ca. 7.500 Personen, hinzu kommt die Zahl der Übernachtungsgäste mit ca. 6.000 Personen pro Nacht, wird die eigentliche Einwohnerzahl von ca. 17.000 Personen bereits nahezu erreicht. Hauptansteuerungspunkt in der Stadt Norden ist der Innenstadtbereich und die überwiegend dort angebotene Gastronomie. Die o.g. Bereiche sind geprägt von engen Straßen und Gassen.

Dazu zählen insbesondere die Bereiche in den Straßen Osterstraße von Hausnummer 1 bis 16 (Nordseite) und von 147 bis 160 (Südseite) und Neuer Weg (gesamte Fußgängerzone) bis einschließlich zum Vorplatz des Norder-Tors (Bahnhofstr. 1a). In den o. g. Bereichen wird zusätzlich durch Außengastronomie mit Bestuhlung oder Warenaufstellern vor Einzelhandelsgeschäften der Durchgang eingeschränkt. Durch die hohe Anzahl von touristischen Gästen herrscht zu den hauptsächlichen Geschäftszeiten ein dichtes Gedränge, welches dazu führt, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grunde ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendigerweise geboten.

Diese Allgemeinverfügung wird bis einschließlich zum 17.11.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

#### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung

Dr. Puchert

1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

2 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

3 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

5 Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 35/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

